

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/9/28 LVwG-S-2049/001-2018

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.09.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

28.09.2018

Norm

WRG 1959 §137 Abs1 Z5 WRG 1959 §138 Abs1 WRG 1959 §138 Abs2 VStG 1991 §44a Z1

Rechtssatz

Die Strafbarkeit nach § 137 Abs 1 Z 5 WRG iVm einem Alternativauftrag nach § 138 Abs 2 WRG setzt voraus, dass der Verpflichtete innerhalb der ihm eingeräumten Frist weder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung angesucht noch die ihm zur Herstellung des gesetzmäßigen Auftrags vorgeschriebenen Maßnahmen erfüllt hat. Dies muss dem Beschuldigten im Strafverfahren entsprechend konkret vorgeworfen werden.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Verwaltungsstrafe; Alternativauftrag; Tatumschreibung; Tatvorwurf; Konkretisierung; **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.S.2049.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

18.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at